



GEMEINDE TURTMANN

Signalisation Tempo-30-Zonen

In Anwendung von Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dez. 1958, Art. 9 des Ausführungsgesetzes über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. Sept. 1987 und Art. 107 der Signalisationsverordnung vom 05. Sept. 1979 gibt die Gemeinde Turmtann den Strassenbenutzer den Entscheid zur Kenntnis, wonach verschiedene Tempo-30-Zonen eingeführt werden.

Das Dossier mit dem Signalisationsplan und dem Gutachten kann während der Auflagefrist auf der Gemeindekanzlei während den offiziellen Öffnungszeiten eingesehen werden. Allfällige Einsprachen sind innert zehn Tagen ab Veröffentlichung schriftlich und begründet an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Turmtann, den 20. Mai 2011

DIE GEMEINDEVERWALTUNG